

## Beilage XVII.

### Bericht

des in der II. Sitzung des IV. ordentlichen Landtages der VI. Periode am 24. November 1887 zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses gewählten Comité's.

#### Hoher Landtag!

Der zur Prüfung des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses von Vorarlberg bestellte Ausschuß erstattet über die ihm zugewiesenen Arbeiten nachstehenden Bericht:

#### I. Ueber die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse der letzten Session.

A. Jener, welche der Allerhöchsten kaiserlichen Sanction bedürfen:

Ad I. A. 1, 2, 3, 4, 5, dann 6, (anstatt 5 im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses) 7, 8, 9, 10. dann 11, (anstatt 10 im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses) u. 12.

Wird vom Rechenschaftsberichts-Ausschusse beantragt:

„Der hohe Landtag wolle die, durch die Allerhöchste kaiserliche Sanction erlangte Erledigung dieser zwölf, im Landesauschuß-Berichte genannten Gegenstände zur befriedigenden Kenntniß nehmen.“

#### Ad I. A. 13. und 14.

Diese 2 Punkte, enthaltend die Gesetzentwürfe, womit die §§ 17, 37, 39 und 40 der Gemeinde-Wahlordnung und § 18 der Gemeinde-Ordnung abgeändert werden, haben die Allerhöchste kaiserliche Sanction nicht erhalten. Die weitere Behandlung dieser Paragraphe wurde dem landtäglichen Gemeindecomitée zugewiesen; und es hat der von diesem Comité diesbezugs eingebrachte Antrag in der VI. Landtags-Sitzung am 5. Dezember die volle Zustimmung erhalten.“

## Ad I. A. 15.

Mit Allerhöchster Entschlieſung vom 14. Mai 1887 wurde dem vom Vorarlberger Landtage am 3. Januar l. Jz. beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, womit eine Feuerpolizei- und Feuerwehrrdnung erlassen werden sollte, die kaiserliche Sanction nicht ertheilt. Die Gründe der Nichtsanctionirung wurden mit Zuschrift der hohen k. k. Statthalterei vom 25. Mai ds. Jz. bekannt gegeben.

Das landtägliche Gemeinde-Comité, dem dieser Gesetzentwurf zur weiteren Berathung und Antragstellung zugewiesen wurde, legte den modificirten Gesetzentwurf in der VI. diesjährigen Sitzung am 5. Dezember dem hohen Hause vor, und der hohe Landtag hat demselben seine Zustimmung gegeben.

## Ad I. A. 16.

Der Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1881 dem in der zwölften Landtagsitzung am 13. Januar 1887 die Zustimmung ertheilt wurde, hat unter Bekanntgabe der Gründe der Ablehnung die Allerhöchste kaiserliche Sanction nicht erhalten.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat über neuerlich am 28. November d. Jz. erfolgte Zuweisung dieses Gegenstandes einen abgeänderten Gesetzentwurf in Vorlage gebracht, und der hohe Landtag hat demselben in seiner VII. Sitzung am 10. Dezember d. Jz. zugestimmt.

## Ad I. A. 17.

Der Gesetzentwurf betreffend die Verumlagerung der Landesbedürfnisse auf Einkommen und Renten, hervorgegangen aus dem Landtagsbeschlusse vom 18. Januar 1887, wurde dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit Bericht vom 9. März 1887 Z. 100 vorgelegt.

Ein den Gesetzentwurf ablehnender Bescheid ist während dieser Session von der hohen k. k. Regierung hier eingetroffen, was mit Bedauern zur Kenntnis genommen wird.

## B. Ueber die Ausführung der Landtagsbeschlüsse nach §§ 18 und 19 der Landes-Ordnung:

## Ad B. 1.

Es wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen, daß das zufolge Landtags-Beschlusses vom 7. Januar, vom Landesauschusse mit Bericht vom 1. Februar 1887 an die hohe k. k. Statthalterei in Innsbruck geleitete Gesuch der Gemeinde Nüzibers um Uebernahme des Kostenabganges per 9000 fl. zur Correction an der Schefa-Mündung aus Staatsmitteln zu decken, vom hohen k. k. Handelsministerium abgelehnt wurde.

Unter den gegebenen Umständen wird der hohe Landtag in dieser Angelegenheit weitere Schritte nicht wohl thun können, wenn nicht die Gemeinde Nüzibers die Initiative ergreift.

## Ad B. 2.

Die Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in Vorarlberg betreffend, wurde die diesbezügliche Gesetzesvorlage, wie solche aus dem Landtagsbeschlusse am 12. Januar 1887 hervorgegangen, am 15. Februar l. Jz. Z. 21 an das hohe k. k. Ministerium des Innern geleitet.

Die von Hochdemselben hierauf verlangten Auskünfte wurden nachgetragen, und die vom Landesauschusse gepflogenen weitem Erhebungen dem hohen k. k. Ministerium des Innern ebenfalls vorgelegt. Eine Antwort ist bis nun hier nicht eingetroffen.

## Ad B. 3.

Betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschaden (Landtagsbeschluß vom 13. Jänner 1887) hat der Landesauschuß einen neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet und denselben mit Bericht vom 8. August 1887 Z. 2013 der hohen Regierung behufs Einholung der dortigen Anschauung vorgelegt.

Die hieher gelangte Antwort, in welcher die einzelnen Momente einer genauen Beleuchtung unterzogen worden sind, wurde zur Berathung und nochmaligen Antragstellung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß verwiesen.

Der Ausschuß hat den in einigen Punkten abgeänderten Gesetzentwurf in der VI. diesjährigen Sitzung am 5. Dezember wieder in Vorlage gebracht, und der hohe Landtag demselben zugestimmt.

## Ad B. 4.

Betreffend die Einführung eines Landesgesetzes zur Regelung der Fraueneinkaufstaren in den Gemeinden (Landtagsbeschluß vom 13. Januar 1887) wurden die hiezu gehörigen Akten in der IV. Sitzung am 28. November d. J. dem landtäglichen Gemeinde-Comité behufs Berathung und Berichterstattung übergeben.

Die Anträge werden daher von diesem Comité im hohen Hause erfolgen.

## Ad B. 5.

Die zum Landesvertheidigungsgesetze beschlossene Resolution (Landtagsbeschluß vom 13. Jänner 1887) wurde gleichzeitig mit diesem Gesetze mit Bericht vom 14. Januar 1887 Z. 129 der hohen Regierung vorgelegt, worauf ein Bescheid bis heute noch nicht gegeben ist.

Man erwartet, daß diese den Willen des katholischen Volkes in Vorarlberg aussprechende Resolution, eine ehefte, den billigen und gerechten Wünschen des Landes entsprechende Berücksichtigung und Würdigung seitens der hohen k. k. Regierung finden werde.

## Ad B. 6.

Die Regierungsvorlage eines Fischerei-Gesetzes für Vorarlberg und die diesbezugs vom Landesauschuß im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 18. Januar 1887 gepflogenen Erhebungen, wurden in der III. Sitzung am 25. November d. J. dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Durchberathung übermittelt. Mithin werden auch die Anträge durch diesen Ausschuß erfolgen.

## Ad B. 7.

Das infolge Landtagsbeschluß vom 18. Januar 1887 dem hohen k. k. Finanzministerium am 16. Februar l. J. Z. 139 vorgelegte Bittgesuch von 13 den politischen Bezirken Bludenz und Feldkirch angehörenden Gemeindevorstehern, um Erleichterungen im Betriebe der Branntweinbrennerei wurde abschlägig beschieden.

Dieser abschlägige Bescheid ist vom Landesauschuß den gesuchstellenden Gemeinden bekannt gegeben worden. Eine neuerliche Anregung seitens der betreffenden Gemeinden ist bisher nicht erfolgt, weshalb auch der hohe Landtag in dieser Angelegenheit einstweilen nicht weiter vorzugehen für zweckdienlich erachten dürfte.

## Ad B. 8.

Es wird lebhaft bedauert, daß dem Einschreiten des hohen Landtages (Landtagsbeschluß vom 18. Januar 1887) in Angelegenheit der Auflassung der Verzehrungssteuer bei Rothschlachungen

vom hohen k. k. Finanzministerium so wenig oder vielmehr gar nicht entsprochen wurde; bedrückt ja doch bekanntlich diese Steuer bei Nothschlachtungen die ohnedem hart getroffenen Parteien.

### Ad B. 9.

Die in Angelegenheit der Bemessung der Gebäudesteuern nach dem Reichsgesetze vom 9. Februar 1882, in der Landtags-Sitzung am 18. Januar 1887 beschlossene Resolution wurde mit Bericht vom 10. März l. J. Z. 621 der hohen k. k. Regierung vorgelegt, ohne jedoch bis heute beantwortet zu sein.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesauschluß wird beauftragt, in Angelegenheit der Bemessung der Gebäudesteuern in Vorarlberg bei der hohen k. k. Regierung wiederholt im Sinne der am 18. Januar 1887 beschlossenen Resolution einzuschreiten.“

### Ad B. 10

In Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 18. Januar 1887 (ad B 13 des Rechenschafts-Berichtes) betreffend den Eheconsens, hat der Landes-Auschluß am 24. Februar 1887 sub Z. 483 einen Bericht an das hohe k. k. Ministerium des Innern erstattet, bisher aber ebenfalls keine Antwort erhalten.

Der Ausschuß stellt nun den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Auschluß wird beauftragt, neuerdings in der Eheconsens-Angelegenheit im Sinne der in den Landtags-Sitzungen am 23. December 1885 und 18. Januar 1887 einstimmig gefassten Beschlüssen bei der hohen Regierung einzuwirken.“

## C. Ueber die Ausführung der Landtags-Beschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landes-Auschlusses:

### Ad C. 1.

Betreffend die Schließung eines Uebereinkommens wegen Unterbringung der Zwänglinge aus Vorarlberg in der Zwangsarbeits-Anstalt in Laibach (Landtags-Beschluß vom 20. December 1886) sind sämtliche Akten dem landtäglichen Gemeinde-Comité in der III. diesjährigen Landtags-Sitzung am 25. November zugewiesen worden.

Das hohe Haus hat dem vom Gemeinde-Comité diesbezugs gestellten Antrag am 5. Dezember d. J. bereits zugestimmt.

### Ad C. 2.

Die Besetzung der Stelle eines Seelforgers in der Landes-Irrenanstalt Balduna anbelangend, (Landtags-Beschluß vom 24. Dezember 1886) ist zuerst der hochw. Herr Johann Riedl im Einvernehmen mit der Direction der Wohlthätigkeits-Anstalt ernannt worden. Derselbe hat laut Zuschrift der genannten Direction dd. 19. September 1887 wieder gekündet und es wurde hierauf der hochw. Herr Expositus Ferdinand Walch in Müselbach in Aussicht genommen und über erfolgtes Einvernehmen der beiden Anstalten auch installiert, was zur geneigten Kenntniss genommen werden wolle.

## Ad C. 3.

In Angelegenheit des vom hohen Landtage in der Sitzung am 7. Januar gefaßten Beschlusses, die Rauchsbrand-Schutzimpfung im Frühjahr 1887 neuerdings vorzunehmen, wurden die entsprechenden Maßnahmen getroffen und es wird das Ergebnis dem hohen Landtage separat vorgelegt werden.

## Ad C. 4.

Der Beschluß des hohen Landtages vom 7. Januar 1887, betreffend die von der hohen Regierung zu erwirkende Restforderung des Landes per 77.578 fl. 90 kr. ö. W. wurde dem k. k. Minister-Präsidium mit Schreiben des Landes-Ausschusses vom 10. Februar 1887 Z. 3447 vorgelegt, ohne daß bisher irgend ein Bescheid zurückgelangt ist.

In dieser Angelegenheit wird eine recht baldige, den berechtigten Forderungen des Landes Vorkarlberg zugagende Antwort erwartet.

## Ad C. 5.

Betreffend die Revision der Jagdgesetzgebung (Landtags-Beschluß vom 12. Januar 1887) ist im Landes-Ausschusse ein Entwurf ausgearbeitet worden, welcher in der IV. Landtags-Sitzung am 28. November d. J. dem landtäglichen volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Bericht-erstattung zugetheilt wurde.

Die Anträge werden demzufolge von diesem Ausschusse dem hohen Landtag vorgelegt werden.

## Ad C. 6.

Dem Landtags-Beschluß vom 18. Januar 1887 entsprechend, sind Unterstützungen an freiwillige Feuerwehren im Bregenzwälder Gauverbände, zusammen 1400 fl. ö. W., bezahlt worden, wie sub Punkt XII. (Feuerwehr) dieses Berichtes ersehen werden kann.

## Ad C. 7.

Dem Landtagsbeschlusse vom 18. Januar zufolge, betreffend Erhebungen über unrichtig bewilligte Spitalskosten, wird das Ergebnis mit den betreffenden Acten dem hohen Landtage vorgelegt werden.

## Ad C. 8.

Die technischen Arbeiten in Betreff des von der Gemeinde Damüls angestrebten Wegbaues nach Au wurden auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 18. Januar 1887 durch den Landescultur-Ingenieur im heurigen Jahre zu Ende gebracht. Wie im Referat über die Thätigkeit des Cultur-Ingenieurs ersichtlich, umfaßt die Ausarbeitung dieses Projektes den Situationsplan, das Längenprofil, die Querschnittspläne, Baubeschreibung und Kosten-Voranschläge.

Der betreffende Act wird übrigens der hohen Landesvertretung eigens in Vorlage gebracht werden.

## Ad C. 9.

Die Eingabe der Gemeinde Schoppernau um Hilfe gegen erlittene Wasserschäden (Landtagsbeschlusse vom 23. Dezember 1885), beziehungsweise die diesbezüglichen Acten sind in der VI. Landtags-sitzung am 5. Dezember d. J. dem landtäglichen volkswirtschaftlichen Ausschusse behufs Berathung und Antragstellung überwiesen worden.

Die formulirten Anträge werden sohin von diesem Ausschusse im hohen Hause eingebracht.

## II. Landesfond.

### 1. Rechnungs-Abschluß des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1886.

Ueber erfolgte Prüfung der Bücher und der Belege hat sich der Ausschuß von der Richtigkeit des Rechnungs-Abschlusses des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1886 die volle Ueberzeugung verschafft und stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Rechnungs-Abschluß des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1886 nach dem im Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses resultirenden Schlußsummen mit

einer Einnahme von	68.852 fl. 56	fr.
einer Ausgabe von	62.698 fl. 12 $\frac{1}{2}$	fr.
und einem Cassastand von	6.154 fl. 43 $\frac{1}{2}$	fr.

als richtig erkennen und genehm halten.“

### 2. Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes pro 1888.

Der Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes pro 1888 wurde eingehend in allen Posten durchgangen und gefunden, daß die Ansätze den practischen Erfahrungen entsprechen und es wird somit beantragt:

„Der hohe Landtag wolle dem Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes nach den Ansätzen der in der Beilage III. des Landes-Ausschuß-Berichtes ersichtlichen Ziffern mit einem Gesamt-Erforderniß von 62.650 fl. ö. W. seine Zustimmung erteilen und zur Deckung 10 $\frac{0}{10}$  der Hauszinssteuer und 20 $\frac{0}{10}$  der Grund-, Erwerb-, Einkommen- und Hausclassensteuer bewilligen.“

## III. Grundentlastungsfond.

### 1. Rechnungs-Abschlüsse pro 1886.

#### a. Des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes.

Die Verwaltung dieses Fondes wird, wie bereits bekannt, von den Organen des Tiroler Landes-Ausschusses besorgt und es ist der von der dortigen Landesbuchhaltung verfaßte Rechnungs-Abschluß pro 1886 mit Schreiben des Tiroler Landes-Ausschusses dd. Innsbruck am 5. Juli d. J. 328 hieher übermacht worden.

Der Rechnungs-Abschluß dieses Fondes weist aus:

ein Activum von	1,912.317 fl. 62 $\frac{5}{10}$	fr.
ein Passivum von	1,882.268 fl. 15 $\frac{5}{10}$	fr.
daher ein Activum von	30.049 fl. 47	fr.
Hiezu der Werth ersteigeter Realitäten wie in den Vorjahren per	406 fl.	
somit ein Gesamt-Vorschlag von	30.455 fl. 47	fr.

Mit Rücksicht der vom Tiroler Landes-Ausschuß geleiteten Gebahrung dieses Fondes dürfte dieser pro 1886 stattgefundenen Rechnungs-Abschluß der Genehmigung des hohen Landtages empfohlen werden.

### b. Betreffend die Grundentlastungsschuld des Landes Vorarlberg.

Die Schuld des Landes Vorarlberg an den tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfond betrug mit Schluß des Jahres 1885 noch

restliche . . . . .	26.964 fl. 65 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr.
Zuwachs an Renten anno 1886 . . . . .	1.348 fl. 23 kr.
an Regiekosten . . . . .	426 fl. 91 kr.
Zusammen . . . . .	<u>28.739 fl. 79<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.</u>

Und nach erfolgter Abstattung des 1<sup>o</sup>/o-igen Steuerzuschlages per 6575 fl. 14 kr.

und der aus dem Landesfonde bezahlten

Regiekosten per . . . . . 605 fl. — kr.

zusammen . . . . . 7.180 fl. 14 kr.

steht am Schlusse des Jahres 1886 die Schuld des Landes Vorarlberg noch auf

21.559 fl. 65<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.

In Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuß wird der Antrag erhoben:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die vorgelegten Rechnungs-Abschlüsse des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und der auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsschuld für das Jahr 1886 seien nach den vorstehend ad a und b angeführten Schlußansätzen genehm zu erklären.“

### 2. Voranschläge pro 1888.

#### c. Des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes.

Dieser, wie die Rechnungs-Abschlüsse von der Tiroler Landesbuchhaltung verfaßte und anher vorgelegte Voranschlag pro 1888 schließt mit

einem Gesamt-Erfordernis von . . . . .	285.798 fl.
und mit einer Bedeckungs-Summe von . . . . .	291.603 fl.
somit ergibt sich ein Ueberschuß von . . . . .	<u>5.805 fl.</u>

#### d. Die auf das Land Vorarlberg entfallende Grundentlastungsfonds-Schuld.

Diese Grundentlastungsfonds-Schuld mit Schluß des Jahres 1887 ist präliminirt auf 19.564 fl. —

die Capitals-Deckung durch 1<sup>o</sup>/o Steuerzuschläge über Abzug des Zinsen-Erfordernisses per 978 fl. mit

2.217 fl. —

Die Schuld des Landes reducirt sich daher mit Schluß des Jahres 1888 auf . . . . .

17.347 fl. —

(Die auf das Land Vorarlberg entfallenden Regiekosten werden laut Landtags-Beschluß vom 31. August 1870 nicht mehr mit den nach Deckung der Jahresrenten der Landesschuld noch erübrigen- den Steuerzuschlägen, sondern direct aus dem Vorarlberger Landesfonde bestritten und sind pro 1888 mit 496 fl. veranschlagt.)

Ueber Einsichtnahme dieser Voranschläge unter c und d wurden die approximativ gemachten Ansätze nach den gemachten Erfahrungen in den früheren Jahren als der Wirklichkeit nahe stehend gefunden und demnach wird vom Comité der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die vorgelegten Voranschläge pro 1888 des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und des das Land Vorarlberg betreffenden Grundentlastungsfondes nach den vorstehend ad c und d aufgeführten Schlußansätzen genehm zu halten und für das Erforderniß Vorarlbergs eine Umlage von 1 % zu den directen Staatssteuern zu bewilligen.“

#### IV. Landes-Culturfond.

##### 1. Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1886.

Das Comité hat die Rechnung des Landes-Culturfondes für das Jahr 1886 eingesehen, und deren Abschluß mit einer

Gesamt-Einnahme von . . . . .	31657 fl. 28 fr.
einer Gesamt-Ausgabe . . . . .	195 fl. — fr.
und mit dem hieraus sich ergebenden schließlichen Vermögen von . . . . .	31462 fl. 28 fr.
welches gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von . . . . .	2486 fl. 07 fr.

aufweist, als richtig erkannt und erhebt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungs-Abschluß des Landes-Culturfondes für das Jahr 1886 nach obigen Zifferansätzen genehmigen und gutheißen.“

##### 2. Voranschlag des Landes-Culturfondes pro 1888.

Die Ansätze für die Bedeckung sind denen der früheren Jahre, und die der Erfordernisse der Voraussicht entsprechend gemacht und als solche anerkannt worden. Und wenn allenfalls die präliminirte Kapitals-Anlage per 1870 fl. bei dem Umstande als zufolge des Landtagsbeschlusses vom 28. Dezember 1885 die Zuschüsse zu den Rheinbinnen-Dämmen von diesem Fonde zu nehmen bestimmt sind, auffallen sollte, so dürfte diese Kapitals-Anlage nur insoferne möglich sein, weil pro 1888 für die Arbeiten an den Rheinbinnen-Dämmen aus diesem Fonde etwas zu zahlen dormalen als nicht wahrscheinlich angenommen werden darf.

Dem zufolge wird beantragt:

„Der hohe Landtag wolle den Voranschlag des Landes-Culturfondes mit den nach Beilage IV vom Landesauschuß vorgelegten Erfordernis- und Bedeckungs-Schlußansätzen von je 2680 fl. ö. W. genehmigen.“

#### V. Kranken-Versorgung.

Die Krankenverpflegskosten im Jahre 1886 belaufen sich (nach Beilage 3 des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses) zusammen

auf . . . . .	1359 fl. 09 fr.
die Findel- und Gebärhäuskosten auf . . . . .	417 fl. 51 fr.
die Irrenverpflegskosten auf . . . . .	6132 fl. 82 $\frac{1}{2}$ fr.
dann die Zuschüsse nach Balduna auf . . . . .	406 fl. 50 fr.
Gesamt-Ausgabe	8315 fl. 92 $\frac{1}{2}$ fr.

Dieser Nachweis ist übereinstimmend mit der Ausgaben-Post 2 der Rechnung, und es erscheinen in derselben als Rückersätze an Krankenverpflegskosten noch 795 fl. 18 $\frac{1}{2}$  fr. ö. W.

Es wird beantragt:

„Der hohe Landtag wolle die Krankenverpflegskosten im Jahre 1886 nach obigen Ansätzen mit einer Gesamt-Ausgabe von 8315 fl. 92 $\frac{1}{2}$  fr. ö. W. als richtig anerkennen.“



## VI. Irren=Versorgung.

Der Krankenstand an der Landes=Irrenanstalt Balduna vom August 1886 bis dahin 1887 bewegte sich zwischen 119 und 126 Irren. Der Personalstand der Direction und der Verwaltung ist gleich geblieben wie im Vorjahre, und der Landesauschuß spricht sich wiederum über die Bethätigung aller Beteiligten, wie dies bereits früher geschehen, anerkennend und lobend aus. Die Neubestellung eines Seelforgers für beide Anstalten ist an anderer Stelle schon erwähnt worden.

Die Haushaltungs=Rechnung der Landes=Irrenanstalt Balduna, welche alljährlich, wie auch heuer vom Landesauschuß einer Revision unterzogen worden ist, wurde vom Comité in allen Rubriken eingesehen und mit den

Gesamt=Einnahmen per . . . . .	35,539 fl. 62 $\frac{1}{2}$ fr.
Gesamt=Ausgaben per . . . . .	34,444 fl. 93 fr.

daher mit einem schließlichen Cassa=Vorschuß von 1,094 fl. 69 $\frac{1}{2}$  fr.

als richtig erkannt.

Es wurden dann aber auch die vom Landesauschuß nicht in allen Details geprüften, einschlägigen diesbezüglichen Belege einer genauen Revision unterstellt und gefunden, daß in Beleg Nr. 29 vom Rechnungsleger 1 fl. zu viel angesetzt ist, währenddem in den Belege=Nummern 139 7 $\frac{1}{2}$  fr., 141 60 fr., 159 6 fr. und in dem Ausweis für den Monat Mai 50 fl. 50 fr. vom Rechnungsleger zu wenig angerechnet sind. Demnach reducirt sich der Cassa=Vorschuß von 1094 fl. 69 $\frac{1}{2}$  fr. auf 1044 fl. 46 fr.

Der Rechenschaftsberichts=Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle der sohin berichtigten Jahresrechnung der Landes=Irrenanstalt in Balduna pro 1886 mit dem reducirten Cassa=Vorschuß von 1044 fl. 46 fr. die Genehmigung ertheilen.“

### Voranschlag für den Haushalt der Landes=Irrenanstalt in Balduna pro 1888.

Das von der Direction der Landes=Irrenanstalt Balduna dem Landesauschuß vorgelegte Präliminare pro 1888 ergibt nach den Schlusssummen:

An Einnahmen . . . . .	33.840 fl. 39 fr.
„ Ausgaben . . . . .	35.571 fl. 75 fr.

Daher ein Deficit von 1731 fl. 36 fr.

Dieser Voranschlag fußt auf den von der Direction von den Vorjahren gemachten Erfahrungen, und es sind die Einnahmen im Wesentlichen gleich, wie für das Jahr 1887 veranschlagt, währenddem die Ausgaben etwas niederer gehalten erscheinen.

Es wird somit vom Ausschuß beantragt:

„Der hohe Landtag wolle den Voranschlag für den Haushalt der Landes=Irrenanstalt in Balduna pro 1888 nach obigen Schlußansätzen genehmigen.“

## VII. Schuldenstand aus Anlaß der Herstellung der Landes=Irrenanstalt Balduna, betreffend die Schuld des Landes an die Sparkassa in Feldkirch.

Diese Schuld ist seit dem Vorjahre unverändert geblieben; eine Herabminderung derselben konnte aus dem wohlbekanntem Grunde nicht erfolgen, weil die Gelder für andere Bedürfnisse (Hypothekar=Erneuerungs=Geschäft, Arbeiten an den Rheinbinnendämmen, Ratenzahlungen an dem Taubstummen=Institut in Wils u. s. j.) in Anspruch genommen und vorbehalten werden mußten.

Die Schuld des Landes an die Sparkassa in Feldkirch beträgt demnach mit Schluß des Jahres 1886 gleich wie im Vorjahre. . . . . 57.611 fl. 44 fr.

Der laufende  $4\frac{1}{2}\%$  Jahreszins vom 1. Januar bis 31. Dezember 1886 ist am 14. Dezember 1886 mit 2592 fl. 51 kr. bezahlt worden.

Es wird demnach beantragt:

„Der hohe Landtag wolle das Guthaben der Sparkassa in Feldkirch mit 57,611 fl. 44 kr. ö. W. zu  $4\frac{1}{2}\%$  zinslaufend seit 1. Januar 1887, neuerlich als richtig anerkennen.“

### VIII. Gemeinde-Angelegenheiten.

Nach der im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses gemachten Zusammenstellung belaufen sich die in sämtlichen Gemeinden Vorarlbergs im Jahre 1886 präliminirten Gemeinde-Umlagen zusammen auf 481.889 fl. 47 kr. ö. W.

Der Landes-Ausschuß hat überhaupt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche in seine Competenz gehören, wie sich das Comité aus den eingesehenen Acten die volle Ueberzeugung verschaffte, richtig seines Amtes gewaltet. Ganz besonders muß hervorgehoben und lobend erwähnt werden, daß derselbe in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 9. September 1884, eine strengere Revision der Rechnungsgebahrung und eine Prüfung der Gemeinde-Inventarien angestrebt und theilweise auch schon durchgeführt hat.

Die Vorlage der Original-Gemeinde-Rechnungen pro 1885 sammt Belegen von den Gemeinden des Bezirks Montavon, und die pro 1886 von den Gemeinden des Vorderen und Hintern Bregenzerwaldes wurde angeordnet; und es sind auf Grund der vom Landes-Ausschuß-Mitgliede Herrn Martin Thurnher übernommenen und theilweise durchgeführten Revision, mehreren Gemeinden vermöge ihrer mangelhaften Rechnungsgebahrung Weisungen und Directiven gegeben worden. Diese Controlle wird fortgesetzt und weiter ausgedehnt werden; und es steht somit sicher zu erwarten, daß auf diese eingeschlagene Weise das Rechnungswesen der Gemeinden allmählig in bessere Bahnen gelenkt werde.

Es wird demnach gestellt der Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen: „Das Vorgehen des Landes-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten wird genehmigt und gutgeheißen.“

### IX. Stipendien und Stiftungen.

1. Die von Weiland Sr. Majestät, Kaiser Ferdinand I. gegründeten zwei Studien-Stipendien für Techniker in Vorarlberg von je 210 fl., beziehen, wie im Vorjahre, das eine der Techniker Josef Gafner in Bludenz, das andere, nachdem sich kein Techniker hierum beworben, der ordentliche Schüler der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, Johann Georg Matt aus Rankweil.

2. Das Stipendium aus dem Landesfonde für Thierarzneischüler im Betrage von 220 fl. ö. W. hat heuer wie im letzten Jahre der Hörer am k. k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien Hermann Dorner aus Sibratsgfall bezogen.

3. Den vorarlberger Militärstiftungsplatz genießt, wie früher Alfred Rhomberg aus Bregenz an der k. k. technischen Militär-Akademie (Artillerie-)Abtheilung in Wien im dritten und letzten Jahrgange.

4. Das Stipendium für den Hufbeschlags-Lehrcurs pr. 180 fl. ö. W. wurde dem Kaspar Rußbaumer von Eingenau, der den sechsmonatlichen am 1. Januar 1887 in Graz eröffneten Lehrcurs mit dem besten Erfolge durchgemacht hat, ausbezahlt.

Es wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle diese vom Landesauschuß getroffenen Verfügungen zur Kenntnis nehmen, und demselben die Verleihung dieser 5 Stipendien wiederum frei überlassen.“

## X. Invalidenstiftung des vorarlberger Sängerbundes.

Das Vermögen dieses Fonds mit Ende 1885 betrug in Summa . . . . .	811 fl. 13 fr.
Hiezu kommen die Zinse pro 1886 mit . . . . .	32 fl. 51 fr.
Gesamt=Einnahme:	<u>843 fl. 64 fr.</u>
Ausgaben anno 1886, das Stipendium an den Invaliden Emilian Kiebesjer von Lustenau pr. . . . .	30 fl. — fr.
Somit schließliches Vermögen:	<u>813 fl. 64 fr.</u>

Von der Richtigkeit dieses Rechnungs-Abschlusses überzeugt, beantragt das Comité:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungs-Abschluß der Invaliden-Stiftung des vorarlberger Sängerbundes pro 1886 mit dem schließlichen Vermögen von 813 fl. 64 fr. (nicht wie im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses 813 fl. 46 fr.) ö. W. genehm halten.“

## XI. Viehseuchenfonde.

### Rechnungs-Abschlüsse pro 1886.

#### a. Betreffend den Fond für Einhufer:

Fondsvermögen mit Rechnungs-Abschluß im Jahre 1885 . . . . .	1237 fl. 72 fr.
Einnahmen im Jahre 1886 . . . . .	555 fl. 83 fr.
zusammen:	<u>1793 fl. 55 fr.</u>
Ausgaben im Jahre 1886 . . . . .	350 fl. 57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.
Vermögensstand mit Ende 1886:	<u>1442 fl. 97<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.</u>

#### b. Betreffend den Fond für Rinder.

Fondsvermögen mit Rechnungs-Abschluß im Jahre 1885 . . . . .	7788 fl. 03 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.
Einnahmen im Jahre 1886 . . . . .	6192 fl. 79 fr.
zusammen:	<u>13980 fl. 82<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.</u>
Ausgaben im Jahre 1886 . . . . .	2497 fl. 20 fr.
Vermögensstand mit Ende 1886:	<u>11483 fl. 62<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.</u>

Zu diesen 2 Rechnungs-Abschlüssen wird erläuternd noch angeführt, daß für Einhufer 328 fl. Entschädigungen und 22 fl. 57<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr., für Schärer und andere Erfordernisse, und für 87 Rinder 2456 fl. 84 fr. Entschädigung und 40 fl. 36 fr. für Schärer und verschiedene Auslagen bezahlt wurden.

Die Gebühren zur Einhebung pro 1886 mit 20 fr. für Einhufer und mit 10 fr. für Rinder wurden beibehalten; und es sind in ganz Vorarlberg für 2523 Einhufer 504 fl. 60 fr., und für 59395 Rinder 5939 fl. 50 fr., daher zusammen 6444 fl. 10 fr. eingehoben worden.

Die Verwaltung dieses Fonds ist mit aller Genauigkeit geführt und die Abschlüsse richtig, daher wird erhoben der Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Rechnungs-Abschlüsse der beiden Viehseuchenfonde pro 1886 mit den oben angeführten Ergebnissen als richtig erkennen und genehm halten.“

## XII. Feuerwehrrond.

Der Rechnungsabschluß pro 1885 ergibt ein schließliches Vermögen von . . . . .	938 fl. 31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.
Die Einnahmen im Jahre 1886 betragen . . . . .	1086 fl. 71 fr.
Zusammen	<u>2025 fl. 02<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.</u>

An den verunglückten Feuerwehrmann Wilhelm Bertle in Dalaas  
 wurde eine Unterstützung gegeben mit 50 fl. — fr.  
 Bleibt mit Ende 1886 ein Vermögensstand von 1975 fl. 02<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr.

Die 17 Versicherungs-Gesellschaften, welche im Lande Vorarlberg operiren, haben pro 1885 eine Prämien-Einnahme von 106,125 fl. 13 fr. ausgewiesen, und hierab den 1 %igen Feuerwehr-Beitrag anno 1886 mit 1061 fl. 27 fr. bezahlt. Bei den 11 ausländischen Gesellschaften entfällt der höchst eingezahlte Feuerwehr-Beitrag auf die Riunione Adriatica di Sicurtá, Triest, mit 289 fl. 60 fr., der mindeste auf die Concordia zu Reichenberg mit 1 fl. 03 fr. Dagegen haben von den 6 inländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften Sulzberg das Maximum mit 39 fl. 70 fr. und Walferthal das Minimum mit 1 fl. 95 fr. als Feuerwehr-Beiträge abgestattet.

Aus diesem Fonde wurden im Jahre 1887 der Intention des Feuerwehrfondes entsprechend die freiwilligen Feuerwehren in Hittisau, Neuthe, Bludenz, Unter- und Oberlangenegg, Braz, Thüringen, Egg, Altenstadt, Andelsbuch, Mellau, Bürs, Sulzberg, Renzing und Lustenau mit je 100 fl., zusammen also mit 1400 fl. ö. W. (richtiger als im Landesauschußbericht mit 1500 fl.) theilhaft.

Die Verbuchung und der Rechnungs-Abschluß wurden in allen Theilen als richtig befunden, daher in Antrag gebracht wird:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungs-Abschluß für den Feuerwehrfond pro 1886 mit dem ausgewiesenen schließlichen Vermögen von 1975 fl. 02<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr. genehm halten.“

## Referat über die Thätigkeit des Landeskultur-Ingenieurs Lorenz Gafner in Bregenz

in dem Zeitraume vom 8. Dezember 1886  
 bis 21. November 1887.

Außerhalb des Domiziles umfaßt die Thätigkeit des Landeskultur-Ingenieurs Herrn Lorenz Gafner die im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses unter A 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten und näher bezeichneten Gegenstände. Im Bureau aber wurden von Herrn Gafner die unter B 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Gegenstände behandelt und ausgearbeitet, wie ebenfalls im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses gütigst ersehen werden kann und vom hohen Hause zur Kenntnis genommen werden wolle.

Am Schlusse dieses Berichtes glaubt der Rechenschaftsberichts-Ausschuß nur eine angenehme Pflicht zu erfüllen, wenn er im hohen Hause den Antrag erhebt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Landes-Ausschusse von Vorarlberg wird für seine angestrengte und erfolgreiche Thätigkeit in den vielen ihm übertragenen Agenden der Dank des Landes ausgesprochen.“

Bregenz, am 10. Dezember 1887.

**Matthäus Bonbank,**  
 Obmann.

**M. Reisch,**  
 Berichterstatter.

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.